

Zusammenfassung

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, wie viele Vermögensanlagen von Genossenschaften öffentlich angeboten und vertrieben werden. Es liegen auch keine Daten darüber vor, wie viele Genossenschaften Vermögensanlagen emittieren, die im Wege der gesetzlich vorgesehenen Prospektausnahmetatbestände des § 2 VermAnlG angeboten werden. Für Anbieter von Vermögensanlagen, die keinen Prospekt veröffentlichen müssen, besteht keine Meldepflicht gegenüber der BaFin (Antwort auf Frage 1). Im Zeitraum der bestehenden Prospektpflicht für Vermögensanlagen waren es nur drei Genossenschaften, die von 2005 bis 2012 Verkaufsprospekte bei der BaFin hinterlegt hatten. Zudem wurden 12 Vermögensanlagen-Informationsblätter von Genossenschaften im Rahmen des Prospektausnahmetatbestands nach § 2a VermAnlG (Schwarmfinanzierung) von der BaFin gestattet (Antwort auf Frage 2).

In den vergangenen fünf Jahren wurden keine Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte von Genossenschaften bei der BaFin gebilligt (Antwort auf Frage 3). Dies zeigt, dass unseriöse Genossenschaften scheinbar bewusst den zulässigen Weg über die Prospektbefreiungsvorschriften gehen.

Bei Genossenschaften wird z.B. die Emission von Nachrangdarlehen ausgenommen von den Bestimmungen des Vermögensanlagengesetzes und damit vor allem von der Pflicht zur Erstellung eines Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts, wenn diese Vermögensanlagen ausschließlich den Mitgliedern der emittierenden Genossenschaft angeboten werden. Ferner dürfen im Vertrieb von Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen keine erfolgsabhängigen Vergütungen, z.B. Provisionen, gezahlt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 1a VermAnlG, „Emittenten-Privileg“). Von 2016 bis August 2019 wurde von der BaFin in 20 Fällen die Einhaltung der Ausnahmenvorschrift bzgl. der erfolgsabhängigen Vergütung überprüft (Antwort auf die Fragen 5 und 6). Es gab laut Bundesregierung bisher noch keinen Anlass, Maßnahmen zur Überprüfung der Vorschrift, wonach Genossenschaften Vermögensanlagen ausschließlich ihren Mitgliedern anbieten dürfen, zu ergreifen (Antwort auf Fragen 7 und 9). Die BaFin hat keine Hinweise auf Umgehungsversuche der Prospektregelungen durch Genossenschaften (z.B. durch Stückelung der Vermögensanlage)(Antwort auf Frage 10). Beschwerden hinsichtlich fehlender Warnhinweise zum Totalverlustrisiko liegen nach Kenntnis der BaFin nicht vor (Antwort auf die Fragen 12 und 13).

Die Bundesregierung betont, dass Verbraucherschutz alleinig über die genossenschaftsrechtliche Pflichtprüfung gewährleistet wird (Antwort auf die Fragen 11 und 8). Der Schutz der Mitglieder bleibe trotz des Emittenten-Privilegs nicht hinter dem Schutz sonstiger Anleger*innen zurück, die durch einen Verkaufsprospekt über die Anlage informiert werden (Antwort auf Frage 12).

In 19 von 20 Fällen kamen die Informationen, die Anlass zur Befassung der BaFin wegen des Vertriebs von Vermögensanlagen durch Genossenschaften gaben, nicht vom Marktwächter Finanzen (Antwort auf die Frage 15). Allerdings unterrichtete der Marktwächter Finanzen die BaFin im Oktober 2018 darüber, dass ihm unterschiedlichste Beschwerden vorlägen, die sich auf 28 verschiedene Genossenschaften verteilten. Die BaFin hat jedoch keine Zuständigkeit für die in den Beschwerden angesprochenen Sachverhalte. Der Marktwächter Finanzen hat die Sachverhalte den Landesministerien zugeleitet, bei denen die Aufsicht über die Prüfungsverbände liegt (Antwort auf Frage 20).

Eigene Erkenntnisse darüber, dass die Rechtsform Genossenschaft verstärkt von dubiosen Anbietern von Vermögensanlagen/anderen Finanzprodukten missbraucht wird bzw. ein verstärkter Missbrauch des Genossenschaftsmantels festzustellen ist, liegen der BaFin und der Bundesregierung nicht vor (Fragen 18 und 19).

Für die europäische Genossenschaft Green Value SCE hat die BaFin am 31. Mai 2019 eine Warnung veröffentlicht, wonach Anhaltspunkte für einen fehlenden Verkaufsprospekt bestehen. Dieser sei

notwendig, weil für den Vertrieb eine erfolgsabhängige Verfügung gezahlt werde (vgl. www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/weitere/2019/meldung_190531_Green_Value_SCE.html). Am Beispiel der Green Value SCE wird klar, dass es sehr wohl laufende Verfahren gegen einzelne Genossenschaften wegen Missbrauchs oder Betrugs gibt, die Bundesregierung sich diesbezüglich aber nicht äußern und die Probleme bedeckt halten möchte. Gleiches gilt für Eventus, Grundwerte, AVG, Protectum, GENO oder GenoGen (Antwort auf die Fragen 21 bis 24 und 37).

Der Bundesregierung sind bislang nur Einzelfälle bzgl. des Missbrauchs von Genossenschaften bekannt. Es handelt sich aber nach eigenen Aussagen um Fälle, die geeignet sind, das Vertrauen in die Rechtsform Genossenschaft zu schwächen und so dem guten Ruf dieser Gesellschaftsform zu schaden (Antwort auf Frage 38).

Das Land Brandenburg hat Ende 2018 einen Gesetzentwurf zum Schutz von Genossenschaften in den Bundesrat eingebracht, um die „Marke“ Genossenschaft missbrauchssicherer zu machen (jetzt: BT-Drs. 19/11467, <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/114/1911467.pdf>, 10.07.2019). Die Bundesregierung hält das Ziel des Gesetzentwurfs für sinnvoll. Sie erhebt gegenüber den einzelnen Änderungsvorschlägen - insbesondere die Klarstellung, dass die Kapitalanlage als eigenständiger Förderzweck unzulässig ist, sowie die Verbesserung der Information der BaFin über mögliche Verstöße von Genossenschaften - keine Bedenken. Die Bundesregierung ist allerdings der Ansicht, dass die Vorschläge des Bundesrates allein nicht ausreichen, um unseriöse Kapitalanlage-Genossenschaften wirksam zu verhindern (Antwort auf Frage 25, zu Details vgl. Antworten auf die Fragen 26 und 27). Die Bundesregierung weist mehrmals darauf hin, dass sie bereits eigene weitergehende Vorschläge prüft (Antwort auf die Fragen 8, 34, 35, 36, 37, 39 und 43).

Im Bund-Länder-Ausschuss „Genossenschaftsreferenten“ der Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände erfolgt seit Jahren eine regelmäßige Koordinierung über die Arbeit der Prüfungsverbände. Hierbei werden auch aktuelle Entwicklungen im Genossenschaftsbereich erörtert, z.B. die auffällige Häufung von Verbraucherbeschwerden bei sog. wachstumsorientierten Wohnungsgenossenschaften. Daneben werden derzeit die Hintergründe eines Betrugsfalls und die Rolle des zuständigen Prüfungsverbands ausgewertet (Antwort auf Frage 28).

Im Schnitt ist ein Mitarbeiter im Prüfungsbereich für vier Genossenschaften unter dem Dachverband Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. verantwortlich (Antwort auf Frage 29). Interessant ist, dass die unabhängigen Prüfungsverbände gar nicht erwähnt werden!

Für eine Trennung von Prüfung und Beratung bei den Prüfungsverbänden besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Anlass (Antwort auf die Fragen 31 und 32). Den Staatsaufsichten stehe es aber frei, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 GenG auch die Gründungsprüfungen näher zu untersuchen, um gezielt gegen „schwarze Schafe“ unter den Prüfungsverbänden vorzugehen (Antwort auf Frage 33).

Die Rechtsform Genossenschaft ist nach Auffassung der Bundesregierung am besten geschützt, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfungsverbände entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag lückenlos prüfen und bewerten, ob und auf welche Weise die jeweiligen Genossenschaften einen zulässigen Förderzweck verfolgen (Antwort auf Frage 39).

Laut Aussage der Verbraucherschutzverbände entfallen Beschwerden über Genossenschaften zumeist auf betrügerische Modelle von wenigen (vermeintlichen) Wohnungsgenossenschaften (Antwort auf Frage 40). Es wird daher von der Bundesregierung geprüft, ob bei Fördertatbeständen (Wohnungsbauprämie, Arbeitnehmersparzulage) die Anforderungen an die wohnungswirtschaftliche Verwendung erweitert werden sollten. Namentlich sollte es Genossenschaften, die nur einen sehr kleinen Teil ihres Kapitals in Wohnungen bzw. Immobilien investieren, nicht mehr möglich sein, mit den staatlichen Förderinstrumenten zu werben (Antwort auf Frage 41).

Auflösungen von Genossenschaften nach § 81 Abs. 1 GenG hat es in den vergangenen 30 Jahren nicht gegeben. Dies hat aber damit zu tun, dass die Voraussetzungen äußerst anspruchsvoll sind

(Gemeinwohlgefährdung etc.). Die zuständigen obersten Landesbehörden könnten aber erwägen, in Einzelfällen von der Androhung einen Antrag auf Auflösung zu stellen, stärker Gebrauch zu machen (Antwort auf Frage 42).

Anzahl der Genossenschaften (außer Wohnungsgenossenschaften)	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2017
Genossenschaftsbanken ¹⁾	1.290	1.138	1.021	915
ländliche Genossenschaften (Raiffeisen) ¹⁾	3.122	2.604	2.250	2.104
davon Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft	222	157	112	98
Gewerbliche Genossenschaften ²⁾	992	1.623	1.332	1.342
Energiegenossenschaften			854	862
Verbraucher- und Dienstleistungsgenossenschaften	95	219	332	379 ³⁾

Quelle DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

¹⁾ Einschließlich Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft

²⁾ Bis 2010 einschließlich Energiegenossenschaften.

³⁾ Davon Einzelhandel im Eigentum der Verbraucher (Konsum, Dorfläden, Weltladen) 58.

Anzahl Mitglieder in Tsd. (außer Wohnungsgenossenschaften)	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2015	31.12.2017
Genossenschaftsbanken ¹⁾	15.725	16.689	18.283	18.515
ländliche Genossenschaften (Raiffeisen) ¹⁾	2.119	1.641	1.430	1.300
davon Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft	1.370	1.078	957	900
Gewerbliche Genossenschaften ²⁾	239	301	344	320
Energiegenossenschaften	-	-	158	183
Verbraucher- und Dienstleistungsgenossenschaften	700	530	300	300

Quelle DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

¹⁾ Einschließlich Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft

²⁾ Bis 2010 einschließlich Energiegenossenschaften.

(aus: BT-Drs. 19/3595)